

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Merbach,
Fritz

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2045

~~1AR(RSHA) 1034/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pm 45

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 31. Juli 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **M e r b a c h , Fritz**
 Place of birth:
 Date of birth: *23. 4. 12 Gotha-Siebleben*
 Occupation:
 Present address:
 Other information:

1198045

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Ostuf. II D 3 b, Wilhelmstraße (Mai 1942 und Juni 1943) - *TEL-125477* -

*1) Mittel. eingew.
 2) Fotohop. angefordert
 3) Adresse: 20. 4. 60 Koblenz
 8. 9. 61 Hpt. I 1*

4/P. d/P.

08 JUL 1963

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Friedrich M e r b a c h

Dienstgrad: SS-U' Stuf. H-Nr. 42 604

Sip. Nr. 91691

Name (leserlich schreiben): Friedrich, Oswald M e r b a c h

in H seit 1.12.1931 Dienstgrad: SS-Untersturmführer H-Einheit: SD-RFSS

in SA von bis , in HJ von bis

Mitglieds-Nummer in Partei: 860 449 H-Nr.: 42 604

geb. am 27. April 1912 zu Gotha-Siebleben/Thür. Kreis: Gotha

Land: Thüringen jetzt Alter: 28 Jahre. Glaubensbekenntnis: gottgl.

Jetziger Wohnsitz: Berlin-Grünwald Wohnung: Jagowstr. 16/18

Beruf und Berufsstellung: Angestellter (erlernter Beruf: Autoschlosser)

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

Liegt Berufswechsel vor?

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):
Führerschein 3b, SA-Sportabzeichen

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis ; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann):

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? gottgl.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Seitrand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Lebenslauf.

Aus 27. April 1912 wurde ich als zweites Kind des Schmiedemeisters
Fritz Herbach u. dessen Ehefrau Emma geb. Laute in Göttingen-Gieblen
geboren. In der evang. Kirche "H. Helena" vorgenannten Ortes wurde
ich getauft und auch konfirmiert. Nach vollendetem 6. Lebensjahre
hat ich in die Volksschule meines Geburtsortes ein, welche ich bis
zum I. Klasse besuchte. 1926 wurde ich als Bedienerlehrling bei
F. A. Kutschau "Sebtin u. Herbach" in Göttingen eingestellt, wo ich im
Jahre 1929 meine Lehrzeit nach bestandener Gesellenprüfung
beendete. Hierauf war ich bei den verschiedensten Göttinger Firmen
als Geselle tätig. Im Jahre 1931 wurde ich stellungslos - da ich
angehöriger der Schutzstaffel u. der N.S.D.A.P. war - erhielt ich
erst nach der Nachübernahme meiner Stellung bei der Göttinger
Kappellfabrik - A.G. Durch den 4. Gruppenführer Herwick, kam
ich am 15. Mai 1934 zum Eisenleitendienst des Reichslüftw.-44
nach Göttingen, wo ich bis zum heutigen Tage noch beschäftigt bin.
1938 und noch während des Polenfeldzuges war ich von meiner
Dienststelle auf Grund der Westarbeiten auf 1 1/2 Jahre nach
den Westen abkommandiert. Im März 1938 besuchte ich die Motor-
schule Ferns bei Hamburg und bestand die Motor-Referenten-
prüfung. Z. Zt. verbleibe ich meinem Dienst im Reichsluftwaffenhauptamt
Göttingen. Kindliche Bindungen bestehen bei mir nicht, da ich im Jahre
1935 aus der Kirche meinen Austritt erklärte.

Friedrich Herbach

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Sefttrand



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Sefttamb

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die <i>SS</i> : 1.12.31		42 604		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	11.9.38	F. z. 4D	11.9.38		*	Eintritt in die Partei: 1.11.31		860 449					
O'Stuf.	20.4.41							27.4.12					
Hpt'Stuf.						Fritz Merbach							
Stubaf.						Größe: 178	Geburtsort: Gotha-Siebleben						
O'Stubaf.						Anschrift und Telephon:							
Staf.													
Oberf.						<i>SS</i> -Z. A.	Julleuchter <input checked="" type="checkbox"/>						
Brif.						Winkelträger *	SA-Sportabzeichen <i>br.</i>						
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia <i>E. Z.</i> *						
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen						
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahrabzeichen						
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen <i>Altest</i>						
						Gauehrendenabzeichen	D. L. R. G.						
						Totenkopfring †	<i>SS</i> -Leistungsabzeichen						
						Ehrendegen							

SS- und Zivilstrafen: Familienstand: Beruf: Autoschlosser jetzt *SS-Fhr.* Parteittigkeit:

Ehefrau: Mdchenname Geburstag und -ort Arbeitgeber:

Parteigenossin: Volksschule Hhere Schule
Ttigkeit in Partei: Fach- od. Gew.-Schule Technikum
Religion: (ev) gottgl. Handelsschule Hochschule
K. A. 36 Fach-ichtung:

Kinder: m. w. Sprachen: Stellung im Staat (Gemeinde, Behrde, Polizei, Industrie):

1.	4.	1.	4.
2.	5.	2.	5.
3.	6.	3.	6.

Nationalpol. Erziehungsanstalt fr Kinder: Ahnennachweis: Lebensborn:

Dienststellenstempel

Berlin-Grünwald, den 10. Juli 1938.

An den

Betreff: Chef des Sicherheitshauptamtes
Beförderungsvorschlag

Berlin.

- Anlagen:
1. Stammlisten-Auszug
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptscharführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des 44. Hauptscharführers Fritz M e r b a c h
z. Zt. hauptamtlicher Mitarbeiter beim Stabe des SD-Führers des 44-OA ^{Ost} zum
44. Untersturmführer (überzählig)

ermirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig

- Ernennung zum Führer
- Beauftragung mit der Führung
- Beauftragung m. d. W. d. G.

Privatanschrift: Berlin-Grünwald, Jagowstr. 16/18
H-Nr. 42 604
hauptamtl., err. Dienstgrad: 44Hauptscharführer
Datum der letzten Beförderung: 9.11.1936

Berlin-Grünwald, den 10. Juli 1938.

Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.
2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
4. Für etwaige zur Beförderung notwendig erachtete Begründung und Weitergabemerke ist die Rückseite zu benutzen.

Begründung:

Merbach ist seit 17.5.1934 hauptamtlich beim SD-Oberabschnitt Ost beschäftigt. Er fand zunächst als Kraftfahrer Verwendung und war späterhin vorübergehend mit der Führung eines Referates beauftragt.

Vom 20.3.-9.4.1938 hat er an dem Sonderlehrgang an der Motorsportschule Berne mit Erfolg teilgenommen, so dass beabsichtigt ist, Merbach mit der Führung des Referates I/151 bei einem SD-Oberabschnitt zu beauftragen.

Merbach hat sich als fleissig^{er} und zuverlässiger Mitarbeiter gezeigt; die ihm übertragenen Aufgaben erledigt er gewissenhaft. In charakterlicher Hinsicht ist er ebenfalls in Ordnung, er ist ein ehrlicher und ordentlicher Kamerad. Sein Auftreten ist soldatisch diszipliniert.

M. erfüllt sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht die Voraussetzung für eine Beförderung zum Untersturmführer.

Der SD-Führer des SS-Oberabschnittes Ost

i. V.

Wimmer
SS-Hauptsturmführer und Stabeführer

m. d. D. S. G. S.

Berlin, den 25. Februar 1941

An den

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD I C (b)

Berlin.

Betreff:

Beförderungsvorschlag

- Anlagen:
1. Stammlisten-Abschrift
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder

Ich bitte, die Beförderung des Hauptsturmführers M e r b a c h, Fritz
i. St. Hilfsreferent im RSHA-SD zum

Hauptsturmführer

erwirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig

Ernennung zum Führer

Beauftragung mit der Führung

Beauftragung m. d. W. d. G.

Privatanschrift: Berlin NO 55, Winsste. 5,

Berlin, den 25. Februar 1941

Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit eingereichen.
2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
4. Für etwaige zur Beförderung notwendig erachtete Begründung und Weitergabevermerke ist die Rückseite zu benützen.

Name: Merbach
 W-Nr.: 42 604
 Dienstgr.: W-Untersturmführer
 Alter: 29 Jahre
 Letzte Beförderung: 11.9.38
 Wehrmacht: ungedient

Vorname: Fritz
 Part.Nr.: 860 449
 Dienstabtlg.: I G 3 (2)
 Sportabz.: SA-Sportabz., (Am. Erwerb
 d. Reichssportabz. lt.
 Attest verhindert.)

Beurteilung:

Merbach hat sich stets als zuverlässig und fleißiger Mitarbeiter hervorgetan. Die ihm übertragenen Aufgaben wurden gewissenhaft und ordnungsgemäß erledigt. Seine weltanschauliche Haltung ist als alter Parteigenosse gefestigt und gradlinig. M. ist seit 11.9.38 nicht mehr befördert worden. Es wird gebeten, seinen Beförderungsvorschlag auf Grund dessen und wegen seiner einwandfreien und kameradschaftlichen Haltung zu berücksichtigen.

W-Hauptsturmführer

Stellungnahme des Amtschefs:

F 2 a

Müncheberg/Mark, den 26.10.1944

Aktennotiz

Der Ostur. Herrb. a. d. H., Fritz, u-Nr. 42 606

ist gemäß Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes

Az.: II C-3 o Nr. 8326/44 vom 24.11.1944

unter folgender Anschrift zu erreichen:

Dienstanschrift:

Heimatanschrift:

Berlin NO 55, Winsstr. 5

.....
-Obersturmführer

Pm 45

Koblenz

den 20.6.1963

13

Formruf:

Vollzugsanstalt

Haftanstalt Koblenz

Buchnummer

1140/62

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Merbach

Vorname (Rufname unterstreichen)

Friedrich

Geschlecht

M.

Sehenswürdigkeit - Staatsangeh. - Fam.-Stand u. Kinderzahl

evgl. D. verh. keine

Wohnung

Indwigenstr.-Mundenheim, Landeckstr. 30.

Name und Wohnung der nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten usw.)

Ehefrau: Liesel M., geb. Lerch,

Anschrift: wie oben

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

- Mi - 50 -

Geburtsort - Geburtsort - Kreis

27.4.1912 - Gotha IV-

Erlerter Beruf - Ausgebüßte Tätigkeit

Autoschlosser

Zuletzt polizeilich gemeldet

dt. Landeskriminalamt
 Rheinland-Pfalz
 Eing 21. JUNI 1963
 Abr. Nr. *111*

Ist am 20. 6. 19 63 16 Uhr.

- ~~erfahren worden, daß der Gefangene in~~
- ~~Verletzung der Weisung und Bedeutung der~~ ~~bedingten Strafauflage~~ ~~Erklärung~~ ~~zur Bewährung~~ ~~ist erfolgt.~~
- ~~in d~~ ~~ie Strafanstalt Freilanz/Lahn~~ ~~überführt worden.~~
- ~~ist~~ ~~aus~~ ~~der~~ ~~Hand~~ ~~entlassen~~ ~~worden.~~ ~~Verbleibt~~ ~~über~~ ~~der~~ ~~Hand~~ ~~entlassen~~ ~~worden.~~
- ~~Staat~~ ~~angehörig~~ ~~ist~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Hand~~ ~~entlassen~~ ~~worden.~~
- Eine schuldhafte Verletzung der Arbeitspflicht hat - nicht - vorgelegen. - Eine entsprechende Mitteilung ist beigelegt. -

An Amtsgericht / Staatsanwaltschaft / Landeskriminalamt
 Koblenz.
 in _____
 zum Eruchen vom _____ (9 Ka 2/62)
 Vollz. & B. Mitteilung des Abganges eines Gefangenen 14 103 2000

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

V.

1. Vermerk

M. soll nach den Junghans-Unterlagen Angehöriger des RSHA gewesen sein und mit Eduard M a n i k o w s k i in Verbindung stehen.

Nach der Kartei der Zentr. Stelle war er für den techn. Ablauf der Judenvergasungen in Minsk verantwortlich.

(2 Gaswagen) Im Juni 1963 war er in Koblenz in Haft und wurde dort unter dem Az: 9 Ks 2/ 62 der StA Koblenz zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Nach dem GVPl. des Amtes II des RSHA vom 1.10.43 war er unter Hpt'Stuf. Willi G a s t (1 AR (RSHA) 1032/ 64) Angehöriger der Dienststelle II C 3m. (Kraftfahrwesen des SD) Diese Dienststelle führte früher die Bezeichnung II D 3b.

Soweit eine Beteiligung des Ref. II D 3b bzw. II C 3 des RSHA und damit der Betroffene an der Entwicklung un dem Einsatz von Gaswagen in Betracht kommt, ist dieser Sachverhalt Gegenstand des Verfahrens 2 Js 299/ 60 (UR 6/ 61) der Staatsanwaltschaft Hannover. Die hier angefallenen Erkenntnisse sind dem Untersuchungsrichter in Hannover mitgeteilt worden.

Es ist daher hier insoweit nichts weiter zu veranlassen.

2. Schreiben an die StA Koblenz betr. Fritz M e r b a c h ,
27.4.12 in Gotha geb.,
Bezug: 9 Ks 2/ 62

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist M e r b a c h dort unter obigem Aktenzeichen zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurteilt worden.

Um die Übersendung einer ~~Reinschrift~~ ^{Ausfertigung des Urteils} wird gebeten.

3. Reinschrift mir zur Unterschrift.

B., d. 17. Nov. 1964

19. NOV. 1964
zu 2) S. 16. 2 x
[Handwritten signature]

U.S.

1 AR (RSHA) 1034/64

An die
Staatsanwaltschaft

54 K o b l e n z

Betrifft: Fritz M e r b a c h , geboren am 27. April 1912
in Gotha

Bezug: 9 Ks 2/62

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist M e r b a c h dort unter obigem Aktenzeichen zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurteilt worden.

Um die Übersendung einer Ausfertigung des Urteils wird gebeten.

Im Auftrage

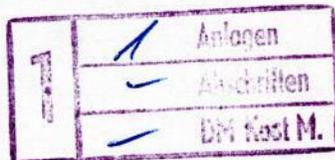
Bilstein

(Bilstein)
Staatsanwältin

Der Oberstaatsanwalt
9 Ks 2/62

54 Koblenz, den 26. 11. 1964

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21



Betr.: Strafsache gegen Merbach und Kaul wegen Beihilfe zu Morden.

Bezug: Schreiben vom 17. 11. 1964 - 1 AR (RSHA) 1034/64
Schreiben vom 19. 11. 1964 - 1 AR (RSHA) 1054/64

/ Anlage 1 Urteilsausfertigung

Anbei überreiche ich eine Ausfertigung des Urteils des Schwurgerichts in Koblenz vom 21. 5. 1963. Das Urteil ist bezgl. des Angeklagten Merbach rechtskräftig. Der Angeklagte Kaul hat Revision eingelegt. Über diese ist noch nicht entschieden.

Im Auftrage:
gez. Braun
Staatsanwalt

Beglaubigt:

J. Pro
Justizobersekretär.

V.

1) Bitte aus dem beigefügten Material 9 K. 2/62
je eine Xerox - Kopie zu

a) M 1-5,

b) M 22, 23

c) M 204 - 211

d) M 271, 272

e) M 296, 297

f) M 347, 348

g) M 359, 360

2) Kladden sind vorlegen.

3. DEZ 1964
E

- 9 Ks 2/62 -

Im Namen des Volkes !

In der Strafsache

gegen

1. Kriminaloberrat Georg Albert Wilhelm Heuser, geb. am 27. Februar 1913 in Berlin, wohnhaft in Koblenz, Poststraße 1, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Koblenz, verheiratet;
2. den Buchhalter und früheren Polizeiinspektor Karl Robert Dalheimer, geb. am 5. November 1907 in Geestemünde, wohnhaft in Bremen, Elisabethstraße 97, verheiratet;
3. den Kriminalmeister Johannes Hugo Otto Feder, geb. am 21. Mai 1911 in Liegnitz /Schlesien, wohnhaft in Köln-Braunfeld, Peter von Fliesteden-Straße 6, verheiratet;
4. den kaufmännischen Angestellten Arthur Alexander Harder, geb. am 19. September 1910 in Frankfurt/Main, Grafenstraße 23, verheiratet;
5. den Zollobersinspektor Wilhelm Kaul, geb. am 10. Mai 1906 in Lippstadt, wohnhaft in Münster /Westfalen, Schleswigerstraße 47, verheiratet;
6. den Büroarbeiter Friedrich Merbach, geb. am 27. April 1912 in Gotha /Thüringen, wohnhaft in Ludwigshafen-Mundenheim, Landeckerstraße 30, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Koblenz, verheiratet;
7. den Elektrotechniker Jakob Herbert Oswald, geb. am 1. März 1900 in Marburg /Lahn, wohnhaft in Lübeck, Fleischhauerstraße 27, verheiratet;

8. den kaufmännischen Angestellten Rudolf Schlegel, geb. am 11. Juli 1913 in Chemnitz, wohnhaft in Stuttgart - Bad Cannstatt, Theodor-Veiel-Straße 137, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Koblenz, verheiratet;
9. den Hilfsarbeiter Franz Stark, geb. am 7. Oktober 1901 in St. Louis /USA, wohnhaft in München, Gabelsbergerstraße 49, verwitwet, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Koblenz;
10. den Angestellten Eberhard Richard Ernst von Toll, geb. am 15. Januar 1906 in Piddul /Estland, wohnhaft in Stadthagen, Magdalenenstraße 1, verheiratet;
11. den früheren Lehrer Artur Fritz Wilke, geb. am 1. Februar 1910 in Hohensalza /Bezirk Posen, wohnhaft in Stederdorf, Kreis Peine, Goethestraße 17, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Koblenz, verheiratet;

wegen Mordes

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Koblenz in der Sitzung vom 21. Mai 1963, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Randebrock
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Rüb,
Amtsgerichtsrat Dr. Ulrich
als beisitzende Richter,

Behördenangestellter Alois Ickenroth, Kölbingen,
Rentner Alois Kreer, Klosterkumbd,
Ingenieur Heinz Heidrich, Langenhahn,
Verwaltungsangestellter Rudolf Becker, Herdorf,
Organist Josef Schuh, Bendorf,
Angestellter Georg Martini, Weißenthurm,
als Geschworene,

Staatsanwalt Bornscheuer,
Staatsanwalt Hoffmann
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Wotschke
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

I.

1. Der Angeklagte Heuser wird wegen 9 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord sowie wegen eines Verbrechens der Beihilfe zum Totschlag zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
2. Der Angeklagte Dalheimer wird wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt.
3. Der Angeklagte Feder wird wegen 2 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.
4. Der Angeklagte Harder wird wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.
5. Der Angeklagte Kaul wird wegen 2 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.
6. Der Angeklagte Merbach wird wegen 5 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer

Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchtshaus verurteilt.

Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

7. Der Angeklagte Oswald wird wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt.

8. Der Angeklagte Schlegel wird wegen 5 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

9. Der Angeklagte Stark wird wegen 3 Verbrechen des Mordes je zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Außerdem wird er wegen 5 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Dem Angeklagten Stark werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

10. Der Angeklagte von Toll wird wegen 4 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

11. Der Angeklagte Wilke wird wegen 6 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

II.

Soweit keine Verurteilung erfolgt ist, werden die Angeklagten freigesprochen.

III.

Allen Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet, bei dem Angeklagten Stark auf die zeitige Zuchthausstrafe.

IV.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, den Angeklagten, im übrigen der Staatskasse zur Last.

VI. Merbach

Der Angeklagte Friedrich Oswald Merbach wurde am 27. April 1912 in Gotha-Siebleben als Sohn des Schmiedemeisters Paul Merbach und dessen Ehefrau Emma geb. Lautz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatort erlernte er in Gotha den Beruf eines Automechanikers. Nach bestandener Gesellenprüfung war er bei verschiedenen Firmen in Gotha tätig. Nachdem er von 1931 bis 1933 arbeitslos gewesen war, fand er eine Stellung bei der Gothaer Waggonfabrik. Am 15. Mai 1934 trat er hauptamtlich in den Dienst des SD ein. Bis 1936 war er beim SD-Oberabschnitt Ost in Berlin Kraftfahrer. Anschließend wurde er zum SD-Hauptamt versetzt, bei dem er die Fahrbereitschaft leitete. Er behielt diese Position auch bei, nachdem im Jahre 1939 das SD-Hauptamt mit dem Hauptamt Sicherheitspolizei zum Reichssicherheitshauptamt zusammengelegt wurde. Im Oktober 1941 wurde Merbach zum Sonderkommando 1 b nach Tosno kommandiert. Mit einem Vorkommando dieser Einheit kam er im November 1941 nach Minsk. Er gehörte der Dienststelle des KdS Weißruthenien bis etwa Anfang März 1943 an. Nach einem kurzen Aufenthalt bei der Dienststelle des BdS in Riga wurde er zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin zurückkommandiert. Dort übernahm er die Kraftfahrkompanie des Amtes.

Um den 20. April 1945 setzte Merbach sich nach Schleswig-Holstein ab. Bei Kriegsende legte er die Uniform eines Zollgrenzschutzbeamten an und entging so der Gefangenschaft. Er begab sich nach Lübeck und arbeitete dort in einer Reifenfabrik. Anfang Mai 1946 verzog er nach Goslar, wo er zunächst bei einem Volkswagenhändler und später in der Kraftfahrzeuginspektion einer Dienststelle der britischen Besatzungsbehörden arbeitete. Im September 1954 verlegte Merbach seinen Wohnsitz nach Ludwigshafen/Rhein.

Dort fand er bei einer Isoliermittelfabrik eine Beschäftigung als Kraftfahrer. Später wurde er als Büroarbeiter eingesetzt. Diese Tätigkeit übte er bis zu seiner zweiten Festnahme in vorliegender Sache aus.

Der Angeklagte Merbach war seit 1. Dezember 1931 Mitglied der NSDAP sowie der SS. Er wurde am 11. September 1938 zum SS-Untersturmführer und am 20. April 1941 zum SS-Obersturmführer befördert. Nach dem Kriege wurde er in Goslar entnazifiziert. Er verschwieg seine Zugehörigkeit zu NS-Organisationen und wurde in die Gruppe V der Entlasteten eingestuft.

Die erste im Jahre 1940 geschlossene Ehe des Angeklagten mit Lieselotte Marquardt wurde 1947 geschieden. Seit 1954 ist Merbach wiederverheiratet mit Liesel geb. Lerch. Beide Ehen blieben kinderlos.

Merbach ist unbestraft.

VII. Oswald

Der Angeklagte Jakob Herbert Oswald wurde am 1. März 1900 in Marburg /Lahn als Sohn der Elisabeth Oswald unehelich geboren. Er wuchs bei Pflegeeltern auf. Nach Besuch der Volksschule in Groß-Zimmern erlernte er das Elektrotechnikerhandwerk. Nach Abschluß seiner Lehrzeit besuchte er eine Abendschule in Frankfurt /Main, um sich auf eine Ausbildung als Elektroingenieur vorzubereiten. Von 1923 bis 1934 lebte er in Österreich und arbeitete dort in seinem Beruf. In den Jahren 1923 und 1924 besuchte er abends die Staatsgewerbeschule in Wien. Im August 1934 wurde er wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP aus Österreich ausgewiesen. Er kehrte nach Deutschland

mit jedem Zug etwa 1.000 Juden nach Minsk befördert, von denen jeweils mindestens 900 sogleich getötet wurden.

II.

Der Angeklagte Kaul hat vorgebracht, sich nicht schuldig zu fühlen. Er habe sich nicht vorgestellt, daß "etwas nicht in Ordnung" sei. Er habe aus Angst vor den Folgen einer Befehlsverweigerung mitgemacht. Das Schwurgericht glaubt ihm, daß er die Tötungen innerlich abgelehnt hat. Seine übrigen Behauptungen sind jedoch widerlegt. Es wird insoweit auf die Feststellungen verwiesen, die zur Frage des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit und zur Frage des Befehlsnotstandes getroffen worden sind.

VI. Merbach

Der Angeklagte Merbach traf im November 1941 als Führer eines Vorkommandos des Sonderkommandos 1 b in Minsk ein, um dort für seine Einheit Quartier zu machen. Er blieb dann bei der neu errichteten Dienststelle des KdS und übernahm innerhalb der Abteilung I/II (Personalwesen und Wirtschaftsangelegenheiten) das Kraftfahrzeugwesen. Merbach, der SS-Obersturmführer und SD-Mitglied war, verließ Minsk etwa im März 1943.

I.

1. Merbach nahm an der Aktion vom 1. - 3. März 1942 teil. Auf Befehl des Kommandeurs Hofmann stellte er für die Massenerschießungen die Last- und Personenwagen bereit, die für den Transport der Mannschaften, der Munition sowie der Verpflegung benötigt wurden. Auch nahm er die Einteilung der Fahrer und Fahrzeuge vor. An einem der beiden Tage, an denen die aus Minsk herangebrachten Opfer bei Koidanow erschossen wurden, wurde Merbach auch als Schütze eingesetzt. Er tötete mit seiner Pistole mindestens einen Menschen. Da es einem der ihm unterstellten Kraftfahrer, der ebenfalls mitschoß, schlecht wurde, führte Merbach ihn weg. Diese Gelegenheit benutzte er, wie er unwiderlegt behauptet, sich unbemerkt "wegzudrücken".

Merbach ist geständig. Er weiß zwar nicht sicher, wann genau sein Einsatz war. Da er sich aber erinnert, die Aktion habe etwa im März 1942 stattgefunden, Hofmann sei damals Kommandeur gewesen, ferner darauf hinweist, daß die Erschießungen außerhalb der Stadt Minsk vorgenommen und von ihr Juden aus dem Minsker Getto betroffen worden seien, muß es sich um die Aktion vom 1. - 3. März 1942 handeln. Merbach wird zudem durch den Zeugen Altmann überführt, der ihn bei dieser Massenvernichtung an der Grube gesehen hat. Ihr fielen nach den Feststellungen des Schwurgerichts an den zwei Tagen mindestens 3.000 Menschen zum Opfer.

2. Von der Beschuldigung, an einer weiteren Aktion Anfang 1942 in Minsk teilgenommen und hierbei den Transport der Juden zur Exekutionsstätte organisiert zu haben (H/1 des EB), war Merbach freizusprechen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß damals außer den Massenexekutionen in Rakow

am 4. Februar 1942 und in Koidanow am 2. und 3. März 1942 sonstige nicht durchgeführt wurden. Bei der Merbach zur Last gelegten Mitwirkung handelt es sich offenbar um einen Tag der mehrtägigen Märzaktion.

3. Merbach war auch von der Anklage freizusprechen, bei der Aktion in Slonim (H 3 des EB) als Schütze einen Juden getötet zu haben. Keiner der Mitangeklagten und der Zeugen hat ihn als Beteiligten dieses Unternehmens genannt. Da Merbach selbst leugnet, war er somit nicht zu überführen.

4. Merbach wirkte hingegen im Jahre 1942 bei der Vernichtung von drei Judentransporten aus dem Westen mit. Er sorgte jeweils für die Gestellung der Fahrzeuge und Fahrer und organisierte den Transport der Juden sowie der Exekutionskommandos, der Munition und der Verpflegung. Die erste Aktion richtete sich gegen die Insassen des Zuges Da 221 aus Wien, der am 11. Mai 1942 in Minsk eintraf. Die beiden anderen Einsätze Merbachs waren nach der noch zu erörternden Juliaktion 1942. Bei zwei der drei Transportaktionen wurde Merbach auch als Schütze herangezogen. Er erschoss insgesamt fünf Menschen eigenhändig.

Obige Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten sowie auf den Angaben des Mitangeklagten Heuser. Merbach gibt zu, bei der Vernichtung von drei Judentransporten aus dem Reich in der geschilderten Weise mitgewirkt zu haben. Er meint, alle drei Aktionen hätten nach der Juliaktion stattgefunden. Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß Merbach bereits bei der Tötung des ersten Judentransportes am 11. Mai 1942 mitwirkte. Das bekundet glaubhaft der Mitangeklagte Heuser, der Merbach an der Grube sah. Nach Heuser besorgte dieser während der

Erschießungen einen russischen Geschützschießer, womit die Fahrzeuge, auf denen die Opfer herangebracht wurden, über eine hinderliche Bodenwelle gezogen wurden, die sich auf dem Wege zur Grube befand. Hinsichtlich der Zeitpunkte der beiden anderen Exekutionen folgt das Schwurgericht der Einlassung Merbachs, der sich allerdings an das genaue Datum nicht zu erinnern vermag.

Am 11. Mai 1942 wurden mindestens 900 Menschen getötet. Von den nach der Juliaktion eingetroffenen Transporten wurden jeweils mindestens 900 Juden umgebracht mit Ausnahme des am 10. Oktober 1942 empfangenen Zuges, von dessen 547 Insassen mindestens 500 erschossen oder vergast wurden. Möglicherweise beteiligte Merbach sich an der Vernichtung dieses kleineren Transportes. Da alle übrigen Transporte des fraglichen Zeitraumes mindestens 900 Opfer hatten, muß das auch für die zeitlich zweite Aktion Merbachs gelten.

5. Eine weitere Beteiligung des Angeklagten Merbach an der Tötung von zwangsdeportierten Juden aus dem Westen ist ihm nicht sicher nachzuweisen. Es besteht zwar der starke Verdacht, daß er bei allen 16 Zügen oder doch bei ihrer Mehrzahl für die Bereitstellung der Fahrzeuge zu sorgen und die Transporte zu organisieren hatte. Da nämlich jeweils eine größere Anzahl von Fahrzeugen und Fahrern benötigt wurde, lag es nahe, ihren Einsatz generell Merbach anzuvertrauen, der als Leiter des Kraftfahrzeugparks wie kein anderer über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügte. Daß Merbach bei sämtlichen von ihm zugegebenen fünf Einsätzen stets das Transportwesen unter sich hatte, läßt gleichfalls erkennen, daß ihm diese Aufgabe ständig zugedacht war. Die Feststellung, an wie vielen weiteren Aktionen dieser Art Merbach beteiligt war,

scheitert indessen daran, daß sich nach einem Zeitablauf von über 20 Jahren nicht mehr zuverlässig klären ließ, wann er etwa durch Krankheit, Urlaub, Dienstreisen, Erkundungsunternehmen und Partisaneneinsätze an einer Mitwirkung verhindert war.

Soweit Merbach vorgeworfen wird (H 2 des EB), bei der Vernichtung von mehr als drei Transporten eingesetzt gewesen zu sein, mußte er daher aus tatsächlichen Gründen freigesprochen werden.

6. Bei der Teilräumung des Gettos in Minsk vom 28. - 30. Juli 1942 war Merbach wiederum für die Gestellung der Fahrzeuge verantwortlich. Er organisierte den Transport der Juden vom Getto zu dem 15 - 18 km entfernten Exekutionsgelände bei dem Gut Trostinez und teilte die benötigten Fahrer ein. Merbach sorgte auch für einen reibungslosen Ablauf der Transporte, wobei er insbesondere darauf achtete, daß die Lastkraftwagen in bestimmten Zeitabständen an der Grube eintrafen, um einen Stau zu verhindern. Zu diesem Zweck pendelte er mit einem Kraftfahrzeug zwischen dem Getto und dem Exekutionsgelände hin und her. Daß Merbach auch als Schütze eingesetzt war, hat sich nicht feststellen lassen.

Obiger Sachverhalt beruht auf der Einlassung des Angeklagten Merbach sowie der uneidlichen Aussage des Zeugen Rumshewitsch. Merbach hat in seiner Vernehmung am 22. Oktober 1962 zugegeben, anlässlich einer Aktion im Sommer oder Herbst 1942, bei der 10.000 Juden aus dem Minsker Getto exekutiert worden seien, an einem Tag für den Transport verantwortlich gewesen zu sein. Später schränkte er sein Geständnis ein. Als nämlich der Mitangeklagte Heuser bei seiner Anhörung vortrug, er sei von etwa Mitte Juli bis

Mitte August 1942 gemeinsam mit Merbach auf einer Vor-
erkundung für das bevorstehende Partisanenunternehmen
"Sumpffieber" gewesen, glaubte sich auf einmal auch Mer-
bach an einen solchen Einsatz erinnern zu können und er-
klärte, dann könne er bei der Juliaktion nicht mitgewirkt
haben. Dieser Versuch, sich der günstigeren Einlassung
Heusers anzupassen, kann schon deshalb nicht gelingen,
weil Merbach sein sonstiges Geständnis, an dessen Richtig-
keit zu zweifeln nicht der geringste Anlaß besteht, auf-
rechterhielt. Die von ihm erwähnten Besonderheiten - eine
mehrtägige Großaktion, die im Sommer oder Herbst 1942
stattfand und sich gegen 10.000 Juden aus dem Minsker
Getto richtete - treffen nur auf die Teilräumung des
Gettos vom 28. - 30. Juli 1942 zu. Zudem hat der Zeuge
Rumschewitsch glaubhaft bekundet, Merbach bei der Groß-
aktion im Sommer 1942, bei der auch russische Juden getötet
worden seien, an der Grube gesehen zu haben. Aktionen
gegen russische Juden aus dem Minsker Getto aber haben
zwischen März 1942 und Herbst 1943 nur im Juli 1942
stattgefunden. Schließlich ist der Angeklagte Heuser,
auf den Merbach sich beruft, selbst überführt, an der
Juliaktion mitgewirkt zu haben, so daß Merbach nicht zur
gleichen Zeit mit ihm auf einer auswärtigen Erkundung ge-
wesen sein kann.

Merbach behauptet, nur an einem Tage der Massenexekutio-
nen für den Transport verantwortlich gewesen zu sein. Das
Schwurgericht hält ihn indessen für überführt, daß ihm die-
se Funktion an allen drei Tagen übertragen war. Da Mer-
bach in Minsk weilte und Leiter des Kraftfahrzeugparks
war, fehlt jede Erklärung dafür, warum man ihn nur an ei-
nem Tage, nicht aber auch an den beiden anderen Tagen ein-
gesetzt haben sollte. Selbst Merbach weiß keinen Grund,
der seinen Kommandeur bewegen haben könnte, ausgerechnet
bei einer solchen Großaktion, bei der ein gut funktionie-

rendes Transportwesen besonders wichtig war, auf seine bewährten Kenntnisse und Erfahrungen zu verzichten und ihn durch einen anderen Dienststellenangehörigen zu ersetzen.

Nicht zu widerlegen ist hingegen seine Einlassung, der Einsatz der Gaswagen sei hier wie auch bei allen anderen Aktionen von dem Kommandeur persönlich angeordnet worden, während er sie nur technisch betreut habe. Da die Gaswagen der unmittelbaren Vernichtung von Menschen dienten, liegt es in der Tat nahe, daß über ihren Einsatz allein der Kommandeur entschied, zumindest in den Fällen, in denen sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden sollten und nicht nur als Transportmittel. Hierfür spricht auch, daß der Kommandeur bei Heranziehung der Gaswagen die einzelnen Kommandos anders als bei einer Massenerschießung einteilen mußte. Sollten die Gaswagen bei der Juliaktion auch zum Vergasen der beförderten Personen eingesetzt gewesen sein, was möglich, aber nicht sicher erwiesen ist, so würde Merbach hierfür nicht verantwortlich gewesen sein.

An den drei Tagen der Teilräumung des Minsker Gettos wurden insgesamt 9.000 Menschen ums Leben gebracht.

II.

Merbach hat nicht bestritten, die Tötung der Juden für ein Unrecht gehalten zu haben. Er fühle sich aber nicht schuldig, denn er sei nicht judenfeindlich eingestellt gewesen und habe die Vernichtungsmaßnahmen nicht gutgeheißen. Er habe nur aus Angst vor den Folgen einer Befehlsverweigerung mitgemacht. Wegen der hierzu getroffenen Feststellungen wird auf die Ausführungen zur Frage des

Befehlsnotstandes im Rechtsteil verwiesen.

VII. Oswald

Der Angeklagte Oswald gehörte als Dienstverpflichteter der Minsker Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD von Februar 1943 bis zum Rückzug Ende Juni 1944 an. Er hatte damals den Rang eines SS-Obersturmführers erreicht. Oswald stand in Minsk dem Referat IV e (Betriebsabwehr) vor.

1. Der Angeklagte Oswald nahm an einer der Massensexekutionen teil, die im Herbst 1943 zum Zwecke der endgültigen Leerung des Gettos in Minsk vorgenommen wurden. Er war als Schütze an der Grube eingeteilt und erschoss mit seiner Pistole mindestens einen Juden. Im Verlauf der Aktion wurde er von einem Opfer angegriffen, das sich wegen der Erschießung zu wehren suchte. Oswald brach hierbei einen Finger. Ob er nach diesem Zwischenfall an der Exekutionsstätte verblieb und weiterschoss, steht nicht fest.

Obige Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten Oswald, soweit ihr gefolgt werden konnte, der eidlichen Aussage der Zeugin Gruber sowie den uneidlichen Bekundungen der Zeugen Skowranek, Pochert und Schindler. Oswald bringt vor, er sei einmal von Seekel - dieser war SS-Hauptsturmführer und im Herbst 1943 mit der Einsatzgruppe B aus Smolensk nach Minsk gekommen - aufgefordert worden, mit zu einer Exekution zu kommen. Er habe geglaubt, es würden Personen erschossen, die sich strafbar

Grube und beobachtete hier bei einem Gaswagen den Vergasungsvorgang.

Harder

Er war an Massenexekutionen im Bezirk Minsk nicht beteiligt.

Kaul

Kaul wirkte bei der Tötung von insgesamt 2.400 Menschen mit, die bei zwei Massenexekutionen erschossen oder vergast wurden.

1. Am ersten Tage der Aktion vom 28. bis 30. Juli 1942 war Kaul als Schütze an der Grube. Er erschoss eigenhändig mindestens drei Menschen. Den Rest seines Magazins verschob er in die Grubenwand, wobei er Nachschüsse vertauschte. Anschließend verschwand er heimlich und un bemerkt. Kaul war etwas verspätet an der Exekutionsstätte erschienen. Nach seinem Erscheinen wurden noch 1.500 Menschen umgebracht.

2. Ungefähr Ende August/Anfang September 1942 beaufsichtigte Kaul die Absperrung an der Exekutionsstätte, als 900 Menschen aus einem Transportzug aus dem Westen vergast wurden.

Merbach

Der Angeklagte Merbach nahm an fünf Massenexekutionen teil, bei denen insgesamt 14.300 Menschen getötet wurden.

1. Bei der Märzaktion vom 1. - 3. März 1942, die 3.000 Menschen das Leben kostete, leitete er an allen Tagen das gesamte Transportwesen. Er stellte die Last- und Personewagen bereit, die für die Beförderung der Mannschaften, der Munition und der Verpflegung benötigt wurden, und teilte Fahrer und Fahrzeuge ein. An einem Tage hielt er sich an der Grube auf und erschoss hier mit seiner Pistole mindestens einen Juden.

2., 3., 4. Merbach wirkte darüber hinaus bei der Tötung der Insassen von drei Güterzügen mit, indem er jeweils für die Bereitstellung der Fahrzeuge sorgte und die Transporte organisierte. Bei zwei Exekutionen hielt er sich zeitweilig an der Grube auf und schoß mit, wobei er mindestens fünf Menschen eigenhändig tötete. Bei einer der Aktionen wurden 500 Menschen getötet, bei den beiden anderen waren es jeweils 900.

5. Auch bei der Großaktion von Ende Juli 1942 war Merbach für die Gestellung der Fahrzeuge verantwortlich. Er organisierte und überwachte insbesondere die Transporte der Juden vom Getto zur Exekutionsstätte. An den drei Tagen fanden 9.000 Menschen den Tod.

Oswald

Er erschoss bei einer der Massenexekutionen, die im Herbst 1943 stattfanden und der Auflösung des Minsker Gettos dienten, einen Juden. Zum weiteren Schießen kam er nicht, weil er sich eine Verletzung am Finger zuzog. Die Aktion forderte 500 Opfer.

Exekutionen zur Dienststelle zurückbegeben, ohne daß sein Verschwinden bemerkt worden sei. Ähnliches gilt für seine zweite Aktion. An diesem Tage hätte er nur Krankheit vorzutäuschen brauchen. Kaul war sich dieser nahe-
liegenden Möglichkeiten nach Überzeugung des Schwurgerichts auch bewußt. Wenn er sie ungenutzt ließ und sie nicht einmal erwog, stattdessen beide Male ohne jeden Widerspruch bereitwillig die erteilten Befehle ausführte, so folgert das Schwurgericht daraus, daß er letztlich wie andere Angeklagte in blindem, bedingungslosem Gehorsam handelte, weil er glaubte, auch einen verbrecherischen Befehl ausführen zu müssen. Diese Annahme wird durch seinen eigenen entschuldigenden Hinweis bestätigt, er sei zu Gehorsam und Disziplin erzogen worden.

Abschließend ist festzustellen, daß der Angeklagte Kaul nicht unter dem Druck einer wirklichen oder vermeintlichen Gefahr für Leib oder Leben handelte. Die Voraussetzungen der §§ 52, 54 StGB sind bei ihm zu verneinen.

Merbach

Er bringt zu seiner Entschuldigung vor, nur in der Befürchtung mitgemacht zu haben, sonst getötet zu werden. Denn Strauch habe ihm einmal in einem anderen Zusammenhang gesagt, er dulde keine Befehlsverweigerung. Folgen habe er ihm allerdings nicht angedroht. Um den Exekutionen zu entgehen, habe er versucht, dadurch von Minsk wegwersetzt zu werden, daß er seine Arbeit in der Kraftfahrzeugabteilung vernachlässigte.

Das Schwurgericht glaubt Merbach, daß Strauch ihm einmal erklärte, er dulde keine Befehlsverweigerung. Es ist jedoch unerfindlich, wie Merbach aus diesen auf keinen

bestimmten Fall hinweisenden Worten die Befürchtung hergeleitet haben soll, bei Nichtteilnahme an einer befohlenen Massentötung von Juden selbst getötet zu werden. Auch sonst bestand für eine derartige Annahme nicht der geringste Anlaß. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß Merbach an insgesamt fünf Aktionen mitwirkte, ohne auch nur ein einziges Mal versucht zu haben, sich dem zu entziehen. Obwohl es ihm als verantwortlichem Leiter des Kraftfahrzeugwesens ein Leichtes gewesen wäre, sich wenigstens vom Mitschießen fernzuhalten, hat er wiederholt auch eigenhändig Menschen erschossen. Sein gesamtes Verhalten trägt nicht im geringsten die Züge eines widerwilligen, abgenötigten Verhaltens. Soweit er behauptet, seine Arbeit absichtlich vernachlässigt zu haben, um von Minsk wegversetzt zu werden, so erscheint das äußerst unglaubwürdig, es würde aber auch keine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung seiner Teilnahme gewesen sein.

Auch der Angeklagte Merbach ist somit nicht durch eine Notstandslage i.S. der §§ 52, 54 StGB entschuldigt.

von Toll

Der Angeklagte von Toll hat zu seiner behaupteten Zwangslage verschiedene Darstellungen gegeben.

In seiner Vernehmung zur Sache am 31. Oktober 1962 hat er sich dahin eingelassen, bei der Märzaktion 1942 - dies war nach den getroffenen Feststellungen seine erste Aktion - keine Möglichkeit gesehen zu haben, den Befehl zu verweigern, und deshalb nichts unternommen zu haben. In seinem nächsten Urlaub habe er dann einen Bekannten, der Offizier beim Wehrbezirkskommando in

D. Zusammenfassung aller abzuurteilenden Taten

Die Angeklagten sind schuldig und zu bestrafen

Heuser

1. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 1.000 Fällen (Märzaktion 1942),
2. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 11. Mai 1942),
3. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 26. Mai 1942),
4. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 4. September 1942),
5. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 25. September 1942),
6. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 500 Fällen (Transportaktion 9. Oktober 1942),
7. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 5.500 Fällen (Juliaktion 1942),
8. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 500 Fällen (Gettoaflösung Minsk Herbst 1943),
9. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 2 Fällen und zum versuchten Mord in einem Fall (Lebendverbrennung Herbst 1943),
10. eines Verbrechens der Beihilfe zum Totschlag in einem Fall (Erschießung einer Agentin auf dem Gettofriedhof in Minsk);

Dalheimer

eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 500 Fällen (Gettoaflösung Minsk Herbst 1943);

Feder

1. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 2.000 Fällen (Juliaktion 1942),
2. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion September 1942);

Harder

eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 2 Fällen und zum versuchten Mord in einem Fall (Lebendverbrennung Herbst 1943);

Kaul

1. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 1.500 Fällen (Juliaktion 1942),
2. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion August/September 1942);

Merbach

1. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 3.000 Fällen (Märzaktion 1942),
2. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 1942),
3. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 900 Fällen (Transportaktion 1942),
4. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 500 Fällen (Transportaktion 1942),
5. eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 9.000 Fällen (Juliaktion 1942);

Oswald

eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 500 Fällen (Gettoaflösung Minsk Herbst 1943);

gewesen. Er war vielmehr lediglich "Uniformträger". Er hatte deshalb, und weil er von weicher, unsoldatischer Wesensart ist, in Minsk gegen die Geringschätzung anderer Dienststellenangehörigen anzukämpfen. Er fühlte sich dort nicht wohl und bemühte sich, zurückversetzt zu werden. Ihm muß auch mildernd angerechnet werden, daß er einmal den Versuch unternahm, von einer Exekution freigestellt zu werden. Als Einzelstrafen wurden für die

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Juliaktion 1942 | 4 Jahre Zuchthaus |
| 2. Transportaktion
August/September 1942 | 3 Jahre und 6 Monate
Zuchthaus |

verhängt, aus denen unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 4 Jahren Zuchthaus (Nr. 1) eine Gesamtstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus gebildet worden ist.

Der Angeklagte Merbach wirkte bei insgesamt 5 Massenexekutionen mit. Die Zahl der mit seiner Mitwirkung Ermordeten ist sehr hoch, wenn insoweit auch berücksichtigt werden muß, daß sie mit dadurch bedingt ist, daß er bei den fraglichen Aktionen jeweils für das gesamte Transportwesen verantwortlich war. Andererseits würde es Merbach gerade wegen dieser seiner Aufgabe sehr leicht möglich gewesen sein, sich wenigstens vom Mitschießen fernzuhalten. Der Angeklagte ist weitgehend geständig; die Strafe trifft einen aufrichtig Bereuenden.

Das Schwurgericht hielt folgende Einzelstrafen für ausreichend:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1. Märzaktion 1942 | 4 Jahre Zuchthaus |
| 2. Erste Transport-
aktion 1942 | 4 Jahre Zuchthaus |
| 3. Zweite Transport-
aktion 1942 | 4 Jahre Zuchthaus |
| 4. Dritte Transport-
aktion 1942 | 4 Jahre Zuchthaus |
| 5. Juliaktion 1942 | 5 Jahre Zuchthaus |

Unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 5 Jahren Zuchthaus (Nr. 5) wurde auf eine Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus erkannt.

Der Angeklagte Oswald ist wegen seiner Beteiligung an einer Massenexekution zu bestrafen. Er hat mit der Vergangenheit keinen reinen Tisch gemacht, vielmehr immer wieder zu Ausflüchten und fadenscheinigen Entschuldigungen Zuflucht genommen. Angesichts seines Leugnens vermochte das Schwurgericht über seine sonstige innere Einstellung keine Feststellungen zu treffen. Eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren erschien für seine Tatbeteiligung als angemessene und ausreichende Sühne.

Der Angeklagte Schlegel hat an insgesamt fünf Massenexekutionen in teilweise maßgeblicher Funktion teilgenommen. Das muß straferschwerend berücksichtigt werden. Für ihn spricht sein freimütiges Geständnis. Schlegel ist ersichtlich von einem starken Gefühl der Reue ergriffen. Ihm ist zu glauben, daß ihn die Erinnerung an die Taten außerordentlich belastet. Zu seinen Gunsten ist auch zu werten, daß er als Leiter der Erschießungen in Slonim eine Frau, die behauptete, keine Jüdin zu sein, mit ihrem Kind ohne

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden ^{bezügliche} Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem ^{das} Referat tätig, über ~~dessen Sachgebiet~~ bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die ^{Doc. der HA Kisten im Verzeichnis zugehörigen Unterlagen in der} polizeiliche Vernehmung ^{des} des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die ~~Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen~~ Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

Erfolg. km. 18/12.

~~2. Beiakten trennen.~~

3. Vorgang zum Sachkomplex II / HA Kisten vorlegen.
(Der Betroffene kommt ^{u. U.} als Zeuge in Betracht.)

~~4. Auf dem Verblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.~~

5. Als AR-Sache weglegen.

~~6. Herrn StA Sevarin mit der Bitte um Ggz.~~

Zu 3) el.

18. Dez. 1964

Je

Berlin, den

11. DEZ. 1964

h

1 AR (RSHA) 1034 / 64

Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 25. JULI 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Rey
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt

Ludwigsburg, den 9. 9. 68



2. Hier austragen.

Windner, ESTA.

Sch